

milbern, indem sie dieselbe auf ausländische Zeitschriften beschränkt sehen wollte. Die Kammer aber, gleichwie später die II., trat fast einstimmig der Regierung bei. Bei der Debatte hierüber erhob sich auch der Herr Oberhofprediger Dr. Harless, der der Kammer mittheilte, daß er früher in der bayerischen Ständeversammlung als Referent über Pressangelegenheiten Gelegenheit gehabt habe, seine Ueberzeugung sehr entschieden und offen auszusprechen, daß er von jenen Ansichten kein Haar breit gewichen sei, daß er noch heute große Furcht davor habe, einer Staatsregierung in Angelegenheiten der Presse allzu freien Weg, d. h. einen zu wenig durch gesetzliche Maßregeln beschränkten Spielraum zu gewähren, und daß er zc. zc. schließlich entschieden für die Maßregel der Postdebits-Entziehung sei.

In §. 20 haben beide Kammern die wichtige Veränderung beschlossen, daß die Ablieferung eines neuen Werkes an das Ministerium des Innern nicht durch den Drucker, sondern durch den Verleger zu geschehen habe. Da indes der Herr Minister des Innern mit dieser Abänderung sich noch keineswegs einverstanden erklärt hat, so ist das endliche Schicksal derselben noch immer sehr problematisch. Prinz Johann, dessen Bemerkungen sich überhaupt meistens durch Klarheit und Sachverständniß vortheilhaft von andern unterscheiden, war der einzige, der es offen aussprach, daß die von der Regierung dem Drucker auferlegte Ablieferung sich wieder der Censur näherte, was der Minister des Innern vergeblich in Abrede zu stellen versuchte.

§. 26 ist im Einverständniß mit der Regierung als überflüssig gestrichen worden.

Um die wichtigen Veränderungen, welche §. 27 erhalten hat, anschaulich zu machen, lassen wir die ursprüngliche Vorlage und daneben die im Einverständniß mit der Regierung von beiden Kammern angenommene, neue Fassung neben einander abdrucken:

Ursprüngliche Fassung.

a) Jeder, welcher sich bei der Abfassung, Herstellung, oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiliget, ist verpflichtet, darauf zu achten, daß dasselbe nichts enthalte, was den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft.

b) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch, für sich allein oder in Folge des Zutritts anderer Thatsachen, ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen.

c) Auch ohne den Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter b. bezeichneten Art tritt gegen die unter a. genannten Personen Geldstrafe von 10 bis 300 fl ein.

Diese Strafe trifft:

- 1) den Verfasser,
- 2) den Herausgeber,
- 3) den Verleger,
- 4) den Commissionär,
- 5) den Drucker,
- 6) den Verbreiter

der Schrift, jedoch dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann,

Veränderte Fassung.

a) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen.

b) Auch ohne Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter a. bezeichneten Art tritt gegen die nachgenannten, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen Geldstrafe von 10 bis 300 fl ein.

Die Strafe trifft:

- 1) den Verfasser,
- 2) den Herausgeber,
- 3) den Verleger oder überhaupt Jeden, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als Derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engeren Sinne),
- 4) den Drucker,
- 5) den Verbreiter

der Schrift dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß

wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter b. und c. vor einem königl. sächsischen Gerichte zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann.

d) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur, und wenn mehrere verantwortliche Mitredactoren auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, sofern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (sfr. sub b.) zu gelangen ist.

dieselbe nach der Bestimmung unter a. und b. vor dem Gerichte eines zum deutschen Bunde gehörigen Staates zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann.

Der Tod des Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Preservergehen, läßt die Verantwortlichkeit auf die aushilflich in Anspruch genommene Person dann nicht zurückfallen, wenn er nach der Handlung erfolgte, welche die Schuld des Betheiligten begründen würde.

e) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur, u. wenn mehrere verantwortliche Mitredactoren auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit u. neben dem Verfasser, sofern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (sfr. sub a.) zu gelangen ist.

Aus der Debatte über diesen §. heben wir eine kleine Rede des Herrn Professor Dr. Tuch hervor, welcher als Vertreter der Universität in der I. Kammer sitzt und diese über das zwischen Verleger und Drucker bestehende Geschäftsverhältniß mit folgenden Worten belehrte:

„So viel mir bekannt, ist es schon jetzt Gebrauch, daß, wie Verfasser und Verleger einen schriftlichen Contract abschließen, ebenso Verleger und Drucker in ein contractliches, durch eine geschriebene Urkunde festgestelltes Verhältniß zu einander treten. Diesen schon jetzt gewöhnlichen Gebrauch wird das Bedürfniß ohne Schwierigkeit zur Regel erheben, und dann fällt alle Verantwortlichkeit für den Drucker von selbst weg.“

Nach §. 27 wurde auf den Vorschlag der Regierung ein neuer §. eingeschaltet, des Inhalts:

Als Vertheilung oder Verbreitung im Sinne von §. 6 und 27 unter b. ist es nicht anzusehen, wenn ein Commissionsbuchhändler verschlossene Packete empfängt und sie, ohne den Inhalt derselben einzusehen oder sonst zu kennen, weiter an ihre Adressaten spedit.

In §. 28 soll es an der Vernichtung der zur Herstellung eines verbrecherischen Preßerzeugnisses bestimmten Platten u. Formen genügen. Die Regierung hatte auch die Confiscation der Platten u. Formen beantragt.

§. 31 hat nach dem Vorschlag der Regierung folgende, in der Hauptsache wenig ändernde, Fassung erhalten:

Wenn gegen einen Verleger oder Drucker wegen zweier binnen Jahresfrist aus seinem Verlage oder seiner Druckerei hervorgegangenen, amtlich zu untersuchende Verbrechen enthaltenden Schriften Bestrafung eingetreten ist, und innerhalb Jahresfrist von erfolgter Verbüßung der letztern Strafe an abermals eine Druckschrift erscheint, wegen welcher aus gleichem Grunde gegen ihn Bestrafung eintritt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde, jedoch nur binnen 3 Monaten von dem Beginn der Strafverbüßung an, berechtigt, dem Verleger oder Drucker den Gewerbsbetrieb auf höchstens 1 Jahr zu verbieten.

War ein solches Verbot gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verfügt worden, und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung des Geschäfts wieder begonnen, binnen Jahresfrist nach dem Aufhören der angeordneten Suspension des letzteren eine nochmalige Bestrafung ein, so kann ihm binnen 3 Monaten vom Beginn der Strafverbüßung an das Gewerbsbefugniß ganz entzogen werden.

In Betreff des Bedenkens, welches gegen diesen §. in der Petition der Herren Commissionäre geltend gemacht worden (s. Börsenblatt Nr. 93, S. 1288), bemerkt der Deputationsbericht der I. Kammer, „es dürfte dieses Bedenken auf einem Mißverständniß beruhen, da diese Paragraphe nur von Druckereien und Verlagsbandlungen handelt.“